

Artenschutzprüfung

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / O 12
„Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete“**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / O 12
„Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete“

Auftraggeber:
Enderweit und Partner GmbH
Mühlenstraße 31
33607 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Birgit Rexmann
Dipl.-Ing. Landespflege

Proj.-Nr. 1149

Warstein-Hirschberg, Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)	2
2.1.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang).....	2
2.1.3	Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	7
5.0	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	9
5.1	Festsetzung des Untersuchungsrahmens	9
5.2	Datenbasis der Artnachweise.....	9
5.3	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	9
5.4	Wirkfaktoren.....	15
5.5	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	16
5.6	Arten im Untersuchungsgebiet	16
6.0	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.1	Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	20
6.2	Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	20
6.3	Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	21
6.3.1	Umgebung	21
6.3.2	Vorhabensfläche	21
6.4	Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.....	26
7.0	Resümee	27

Anhang:

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / O 12 „Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ der Stadt Bielefeld. Der ca. 1,65 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten der Stadt Bielefeld im Stadtteil Oldentrup nordwestlich der Straße „Zu den Teichen“, östlich des Ostrings, südlich der gewerblichen Nutzung an der Straße „Holtkamp“ und westlich der „Ludwig-Erhard-Allee“.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung von Erweiterungsflächen für einen ansässigen Gewerbebetrieb. Hierfür werden Teilflächen eines westlich an den Betrieb angrenzenden öffentlichen Grünzuges beansprucht. Des weiteren sollen baulich nicht genutzte Bereiche des festgesetzten Gewerbegebietes planungsrechtlich in öffentliche Grünfläche umgewandelt werden (STADT BIELEFELD 2011).

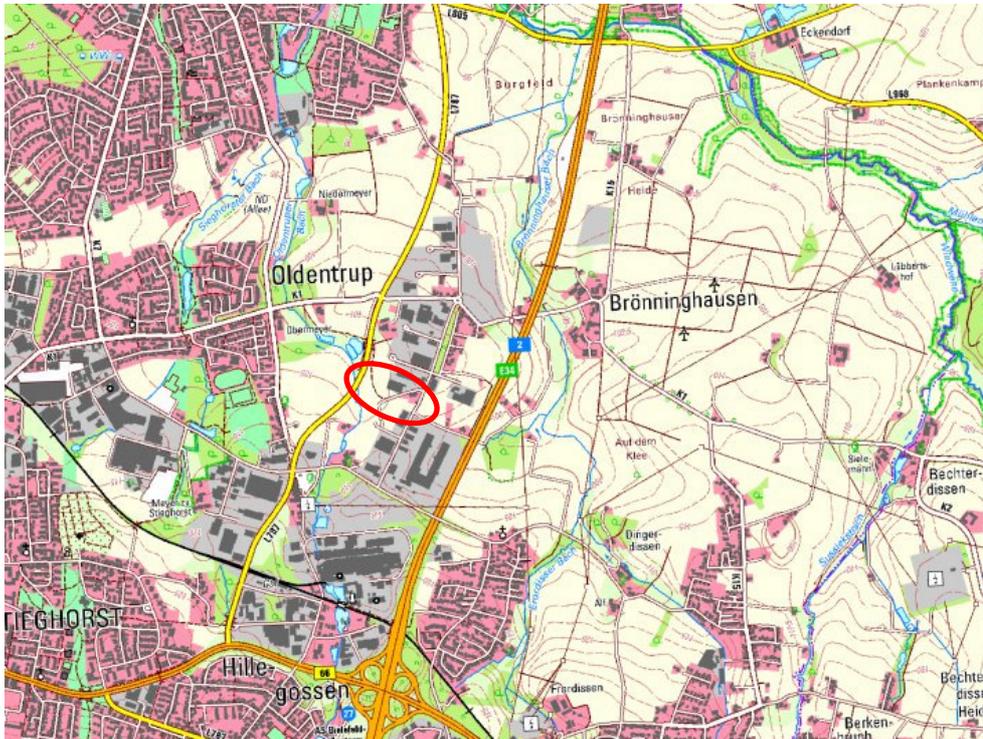


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz.“ (MWME 2010)

2.1.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten“ (MWME 2010).

2.1.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,

wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren" (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (MWEBWV & MKULNV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Bielefeld im Stadtteil Oldentrup. Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes wird derzeit gewerblich genutzt. Auf den anderen Flächen erstreckt sich eine Grünfläche, durch die ein von der Ludwig-Erhard-Straße kommender, zum Ostring verlaufender Fuß- und Radweg führt.

Planungsziel ist die Schaffung von Erweiterungsflächen für den ansässigen Gewerbebetrieb. Hierfür wird für eine westlich des ansässigen Gewerbebetriebes liegende, bisher als Grünfläche genutzte Fläche eine gewerbliche Nutzung festgesetzt. Im Südwesten des Plangebietes werden noch nicht überbaute Bereiche eines ausgewiesenen Gewerbegebietes als Grünfläche festgesetzt. Zurzeit befindet sich auf diesem Bereich ein Feldgehölz. (STADT BIELEFELD 2011).

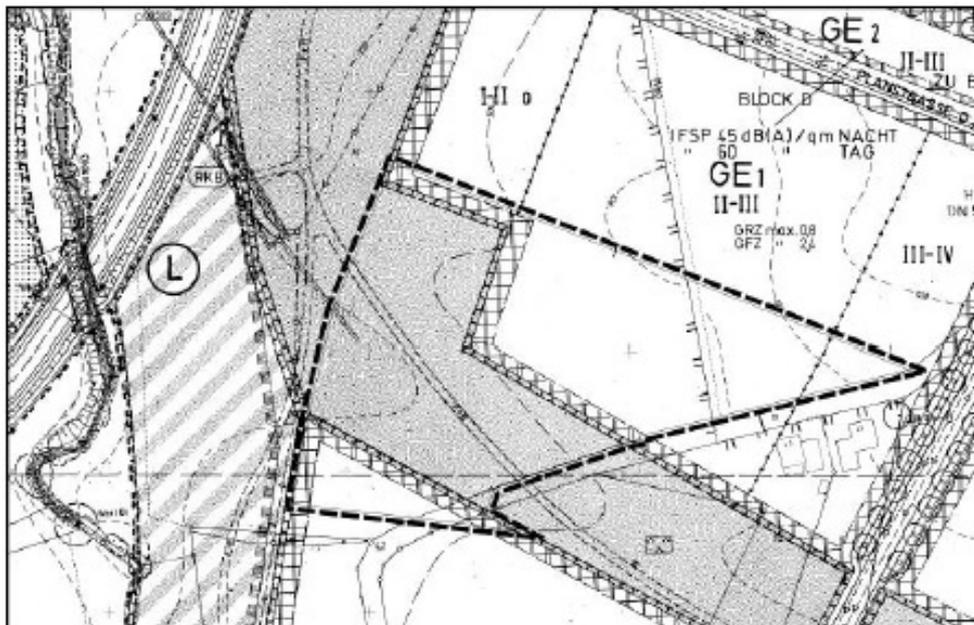


Abb. 2 Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. III / O 12 der Stadt Bielefeld mit Abbildung des Änderungsbereiches des Bebauungsplans (Quelle: STADT BIELEFELD 2011A).



Abb. 3 Änderungsbereich (schwarze Strichlinie) mit den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. III / O 12 "Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete entlang der A2" auf Basis des Luftbildes.

Legende

- 1 = vorhandenes Gewerbegebiet
- 2 = geplante gewerbliche Erweiterungsflächen
- 3 = vorhandene Grünfläche
- 4 = geplante Erweiterung der Festsetzung Grünfläche (Bestand: Grünfläche)

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Südliche Teilbereiche des Plangebietes liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld-Ost. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete (STADT BIELEFELD 2005).

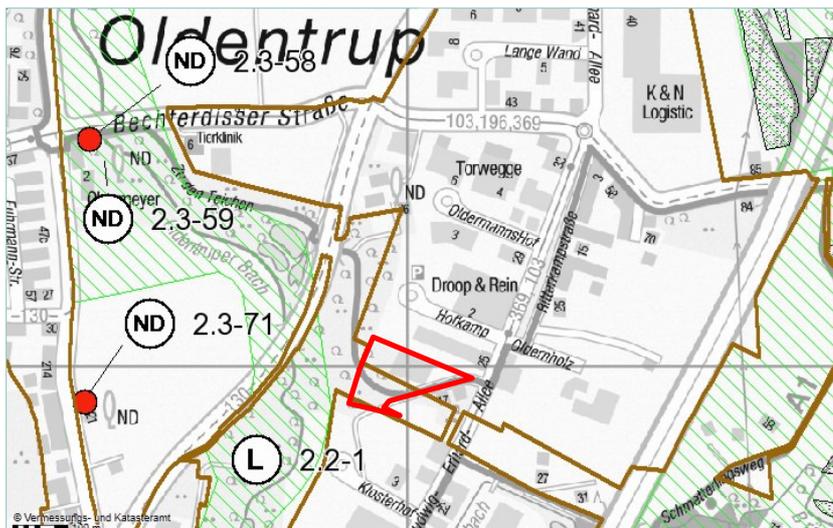


Abb. 4 Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Landschaftsplangebiet Bielefeld-Ost. Die braune Linie stellt den Geltungsbereich des Landschaftsplans und die grün schraffierte Fläche das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ dar (STADT BIELEFELD 2011B).

Das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ liegt ca. 200 m westlich des Plangebietes (STADT BIELEFELD 2005/ 2011B).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Das gesetzlich geschützte Biotop GB-3917-275 liegt in einer Entfernung von ca. 400 m nordwestlich des Plangebietes. Es umfasst schützenswerte Röhrichtbestände (yCF0) (LANUV 2011A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m die Biotopkatasterfläche BK-3917-035 „Oldentruper Bachabschnitt östlich Oldentrup“. Es handelt sich um einen noch weitgehend unverbauten, abschnittsweise von Roterlen begleiteten Abschnitt des Oldentruper Baches, der in der ackerbaulich genutzten und von jungen Gewerbeflächen geprägten Landschaft ein wichtiges Vernetzungsbiotop darstellt. Die Biotopkatasterfläche BK-3917-629 „Oldentruper Bach südlich Heepen“ liegt ca. 150 m südwestlich des Plangebietes. Gegenstand ist ein begradigter, von Ufergehölzen gesäumter Abschnitt des Oldentruper Baches sowie mehrere Teiche, Fettwiesen und -weiden und Grünlandbrachen in der Ackerlandschaft. Das Gebiet ist Lebens- und Refugialraum für Tiere und Pflanzen der Feuchtgebiete und Grünländer innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft (LANUV 2011A).

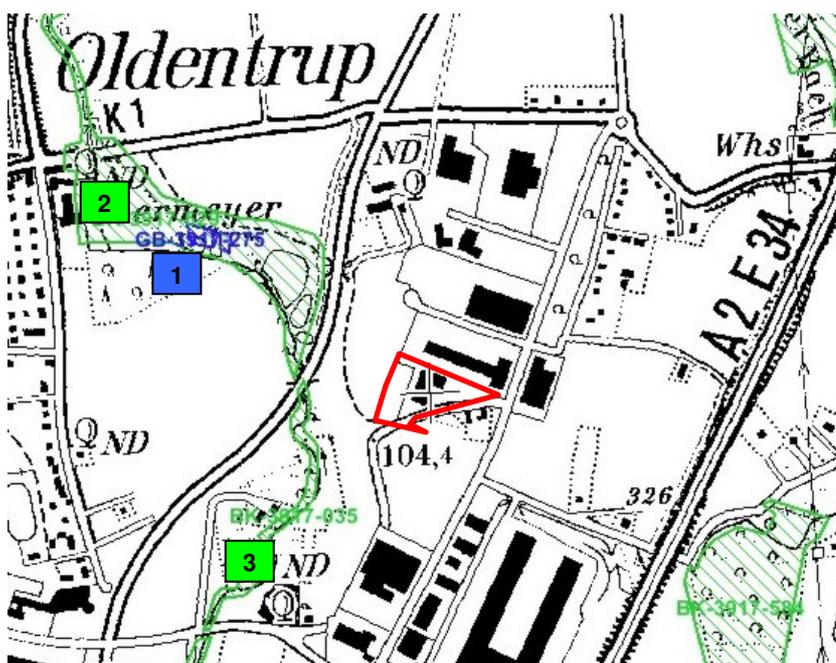


Abb. 5 Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebietes (LANUV 2011A).

Legende:

- 1: GB-3917-275 „Röhrichtbestände“
- 2: BK-3917-035 „Oldentruper Bachabschnitt östlich Oldentrup“
- 3: BK-3917-629 „Oldentruper Bach südlich Heepen“

5.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

5.1 Festsetzung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie dessen nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet sowie zur Dokumentation von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet erfolgte am 22.09.2011 eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

5.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird gewerblich genutzt und umfasst das Gebäude sowie Stellplatz- und Verkehrsflächen. Auf den Freiflächen befinden sich Rasen und im geringen Umfang Gehölze. Die restlichen Bereiche des Plangebietes werden von einem Feldgehölz eingenommen, in dem vornehmlich Weiden aus Stangenholz bis geringem Baumholz stocken. Den Weiden sind vereinzelt Birken und Bergahorn beigemischt. In der Strauchschicht sind u. a. Weißdorn, Feldahorn, Schlehe, Hunds-Rose und Hartriegel vertreten. Der Bestand ist sehr dicht, nur vereinzelt kommen lückigere Bereiche mit einer von Gräsern und Moos dominierten Krautschicht vor. Der nördliche Randbereich des Feldgehölzes wird von Brennesseln gesäumt. Innerhalb des Feldgehölzes verläuft ein befestigter Fuß- und Radweg. Zwischen Gehölzbestand und Weg haben sich von Brennesseln und Weidenröschen dominierter Säume entwickelt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grünlandbrache, an die sich östlich ein Gewerbegebiet anschließt. Nordwestlich und westlich des Plangebietes erstrecken sich weitere Bereiche des Feldgehölzes. Innerhalb des Feldgehölzes verläuft der Oldentruper Bach, der in diesem Bereich unverbaut ist, mit lückigen Ufergehölzen bestanden ist und von einem Brennesselsaum begleitet wird. Westlich des Feldge-

hölzes verläuft in einem Abstand von ca. 200 m die L787 (Ostring). Südwestlich und südlich des Plangebietes befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen und südöstlich zwei Wohngebäude mit umgebenden Gärten. Innerhalb der Gärten ist neben Rasenflächen eine Fichtenreihe bestandsprägend. Östlich des Plangebietes verläuft die Ludwig-Erhard-Allee.

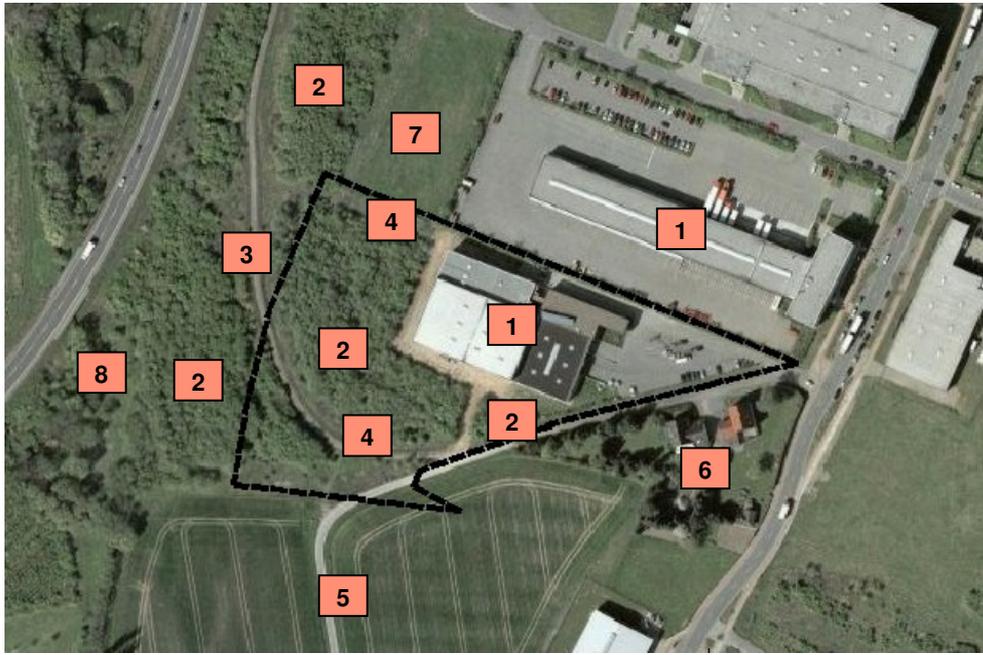


Abb. 6 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes. Die schwarze Linie stellt die Grenze des Plangebietes dar.

Legende der Lebensraumtypen:

- 1 = Gewerbebetrieb mit Stell- und Verkehrsflächen sowie Grünanlagen,
- 2 = Feldgehölz
- 3 = Fuß- und Radweg
- 4 = Nitrophile Säume
- 5 = Acker
- 6 = Wohngebäude mit Gärten
- 7 = Grünlandbrache
- 8 = Oldentruper Bach

Kennziffer 1

Biotoptyp: Gewerbebetrieb mit Gebäude, Stellplatz- und Verkehrsflächen sowie Grünflächen

Lebensraumtyp: Gebäude, Gärten und Parkanlagen



Abb. 7 Gebäude, Stell- und Verkehrsflächen sowie Grünanlagen des ansässigen Gewerbebetriebes.

Kennziffer 2

Biotoptyp: Feldgehölz

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 8 Blick von Westen auf die Vorhabensfläche.



Abb. 9 Blick von Südosten auf das Feldgehölz. Die südlichen Bereiche werden als Grünfläche festgesetzt.



Abb. 10 Dichter Gehölzbestand.



Abb. 11 Lückige Bereiche mit Grasfluren.

Kennziffer 3

Biotoptyp: Fuß- und Radweg

Lebensraumtyp: keine Zuordnung



Abb. 12 Fuß- und Radweg im Plangebiet.

Kennziffer 4

Biotoptyp: Nitrophile Säume

Lebensraumtyp: Säume und Hochstaudenfluren



Abb. 13 Säume zwischen Feldgehölz und Radweg.



Abb. 14 Brennesselsaum im Norden der Vorhabensfläche.

Kennziffer 5

Biotoptyp: Acker

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 15 Südlich an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche.

Kennziffer 6

Biotoptyp: Wohngebäude mit Gärten

Lebensraumtyp: Gebäude, Gärten und Parkanlagen



Abb. 16 Südöstlich an das Plangebiet angrenzende Wohngebäude mit Gärten.

Kennziffer 7

Biotoptyp: Grünlandbrache

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 17 Blick von Norden auf die Grünlandbrache. Im Hintergrund ist die Vorhabensfläche und rechts sind weitere Bereiche des Feldgehölzes zu erkennen.

Kennziffer 8

Biotoptyp: Fließgewässer (Oldentruper Bach)

Lebensraumtyp: Fließgewässer, Säume und Hochstaudenfluren, Kleingehölze



Abb. 18 Leicht geschwungener Oldentruper Bach.



Abb. 19 Oldentruper Bach mit Ufergehölz und Brennnesselsäumen.

5.4 Wirkfaktoren

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Schaffung von Erweiterungsflächen für einen ansässigen Gewerbebetrieb im Bereich eines westlich an den Betrieb angrenzenden Feldgehölzes.

Daraus ergeben sich die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von Feldgehölz und nitrophilen Säumen in Gewerbeflächen

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und dem daraus resultierenden Verlust von naturnahen Lebensraumstrukturen ergeben. Neben temporären baubedingten Störungen sind betriebsbedingte Störungen der Tierwelt durch Lärmemissionen und optische Wirkungen nicht auszuschließen. Eine Vorbelastung in Form von insbesondere akustischen Störungen besteht im Plangebiet durch die vorhandene sowie angrenzende gewerbliche Nutzung und der westlich verlaufenden L787 (Ostring).

5.5 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

5.6 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2011B). Ergänzend ist das Landschaftsinformationssystem (Linfos) ausgewertet worden.

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (LANUV 2011B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale / atlantische Region):

- Fließgewässer
- Äcker
- Gärten
- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW		Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
		(KON)	(ATL)							
Vorkommen: V = Vorhabensfläche, U = Umgebung				U	V/U	U	V/U	U	U	U
Säugetiere										
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	S	(X)	X		(X)	X	(WQ)	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G		X		X	X	WS/(WQ)	X
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G	(X)	X			XX	WS/WQ	X
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U	(X)	X		X	X	WSWQ	
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U		X	(X)		(X)	WSWQ	X
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ	
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	U	X	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)	X
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G	X					(WS)/(WQ)	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX	X	(X)		(X)	WS/(WQ)	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X			X	(WQ)	(X)
Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G	G	(X)	(X)			X	WS/ZQ/WQ	(X)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	(X)	XX			XX	WSWQ	(X)
Vögel										
Eisvogel	sicher brütend	G	G	XX				(X)		
Feldschwirl	sicher brütend	G	G	(X)	XX	(X)	XX			X
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	U	X						
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-		X			X		X
Graureiher	sicher brütend	G	G	X	X	X		X		X
Habicht	sicher brütend	G	G		X	(X)		X		(X)
Kiebitz	sicher brütend	G	G	X		XX				X
Kleinspecht	sicher brütend	G	G		X			X		(X)
Mäusebussard	sicher brütend	G	G		X	X	X			(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-			(X)	X	X	XX	(X)

Fortsetzung Tab. 1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW		Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
		(KON)	(ATL)							
Vorkommen: V = Vorhabensfläche, U = Umgebung				U	V/U	U	V/U	U	U	U
Nachtigall	sicher brütend	G	G	(X)	XX		X	X		
Neuntöter	sicher brütend	G	U		XX		X			(X)
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-	X		X	X	X	XX	X
Rebhuhn	sicher brütend	U	U			XX	XX	X		X
Rotmilan	sicher brütend	U	S		X	X	(X)			(X)
Saatkrähe	sicher brütend	G	G		XX	X		XX		X
Schleiereule	sicher brütend	G	G	(X)	X	X	XX	X	X	X
Sperber	sicher brütend	G	G		X	(X)	X	X		(X)
Turmfalke	sicher brütend	G	G		X	X	X	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	U-	U-		XX	X		(X)		(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	G		X		(X)	X	X	(X)
Waldohreule	sicher brütend	G	G		XX		(X)	X		(X)
Wanderfalke	sicher brütend	S+	U+						XX	
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	U	X			(X)			
Zwergtaucher	sicher brütend	G	G	X						
Amphibien										
Kammolch	Art vorhanden	U	G	(X)	X		(X)	(X)		(X)
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	X	(X)			X		(X)
Reptilien										
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-		X	X	XX	X	(X)	

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine aktuellen Nachweise von Tierarten aus (LANUV 2011A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 22.09.2011 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden im Plangebiet keine Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gefunden. Die Gebäude des Gewerbebetriebes können aufgrund der baulichen Struktur (glatte Gebäudeoberflächen, keine Einflugmöglichkeiten für Tiere) keine Lebensraumeignung für Tiere übernehmen. Im Bereich des Feldgehölzes befinden sich keine Bäume mit Höhlungen und Spalten als potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse und Höhlenbrüter. Horste artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurden nicht festgestellt.

6.0 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.1 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch planungsrelevante Vogelarten sind.

6.2 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Generell ist festzustellen, dass hinsichtlich einer möglichen Störung artenschutzrechtlich relevanter Arten in der Umgebung eine erheblich Vorbelastung durch die vorhandene gewerbliche Nutzung innerhalb sowie im Umkreis des Plangebietes und den Kfz-Verkehr der L 787 (Ostring) besteht. Das geplante Vorhaben wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik und vor dem Hintergrund dieser Vorbelastung zu keinen zusätzlichen, artenschutzrechtlich relevanten Belastungen führen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die in Tab. 1 aufgeführten Tierarten ausgeschlossen. Optische Beeinträchtigungen durch die Silhouettenwirkung des geplanten Vorhabens sind aufgrund des nach Süden abschirmenden Grünzuges auszuschließen und eine Meidungswirkung planungsrechtlich relevanter Tierarten ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben und der damit einhergehende Verlust von potenziellen Teillebensräumen werden nicht zur Aufgabe eines Quartiers oder zum Rückgang lokaler Populationen führen. Eine Betroffenheit von Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demzufolge ausgeschlossen.

6.3 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

6.3.1 Umgebung

Aufgrund des abgegrenzten Wirkraumes des Vorhabens ist eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten der Umgebung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben.

Bezogen auf das Artvorkommen in den Lebensraumtypen der näheren Umgebung („Fließgewässer“, „Kleingehölze“, „Äcker“, „Säume und Hochstauden“, „Gärten und Parkanlagen“, „Gebäude“, „Fettweiden und -wiesen“) ist anzunehmen, dass einzelne Fledermaus- und Vogelarten das Plangebiet im Zuge der Nahrungssuche nutzen. Nahrungsflächen gehören nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Mittelbare Auswirkungen durch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten angenommen werden, wenn das beeinträchtigte Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitats nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitats wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Somit können Auswirkungen einer Umgestaltung der Vorhabensflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten in der Umgebung ausgeschlossen werden.

6.3.2 Vorhabensfläche

Aus den in Tabelle 1 genannten Arten werden die Arten betrachtet, denen im FIS das Vorkommen oder Hauptvorkommen in den Lebensraumtypen der Vorhabensflächen im Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ attestiert wird. Die Vegetationsstrukturen auf der Vorhabensfläche kommen den Lebensraumtypen „Kleingehölze“ und „Säume und Hochstauden“ des FIS strukturell am nächsten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten, welche die betroffenen Lebensraumtypen mit einem potenziellen Vorkommen lediglich als Teilhabitat nutzen (z. B. als Nahrungshabitat), kann vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten mit Ansprüchen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die auf der Vorhabensfläche nicht vorkommen (z. B. Höhlenbäume), ist ebenfalls nicht zu erwarten. Diese Arten sind nachfolgend hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche bzw. ihrer Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ökologischen Gilden zusammengefasst.

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit von Arten der ökologischen Gilden

- Säugetier- und Vogelarten mit Quartieren in Gebäuden
- Säugetier- und Vogelarten mit Höhlenquartieren in Gehölzbeständen
- Vogelarten mit Horstquartieren in Gehölzbeständen
- (Vogel-)Arten mit Bindung an aquatische Lebensräume
- Vogelarten mit Bindung an Felshabitate
- Bodenbrüter mit Bindung an offene Feuchtlebensräume
- Reptilien mit Bindung an offene, sonnenexponierte Lebensräume

kann aufgrund ihrer Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Dazu zählen die in Tabelle 2 aufgeführten Tierarten:

Tab. 2 Planungsrelevante Arten ohne potenzielle Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Art	ökologische Gilde
Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Säugetiere mit Höhlenquartieren in Gehölzbeständen Säugetiere mit Quartieren in und an Gebäuden
Braunes Langohr	
Breitflügelfledermaus	
Fransenfledermaus	
Große Bartfledermaus	
Großer Abendsegler	
Großes Mausohr	
Kleine Bartfledermaus	
Kleiner Abendsegler	
Rauhautfledermaus	
Teichfledermaus	
Wasserfledermaus	
Zweifarbelfledermaus	
Zwergfledermaus	
Vögel	
Mehlschwalbe	Vogelarten mit Quartieren in und an Gebäuden
Rauchschwalbe	
Schleiereule	
Turmfalke	

Fortsetzung Tab. 2

Art	ökologische Gilde
Gartenrotschwanz	Vogelarten mit Höhlenquartieren in Gehölzbeständen
Kleinspecht	
Waldkauz	
Graureiher	Vogelarten mit Horstquartieren in Gehölzbeständen
Habicht	
Mäusebussard	
Rotmilan	
Saatkrähe	
Sperber	
Wanderfalke	Bodenbrüter
Kiebitz	
Eisvogel	Vogelarten mit Bindung an aquatische Lebensräume
Flussregenpfeifer	
Wasserralle	
Zwergtaucher	
Reptilien	
Zauneidechse	Reptilien mit Bindung an offene, sonnenexponierte Lebensräume

Dem Plangebiet mit den anstehenden Kleingehölzen und Säumen wird eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Arten der ökologischen Gilden, „Vogelarten mit Nestquartieren in Gehölzbeständen“ und „Bodenbrüter in offenen und halboffenen Lebensräumen“ zugesprochen. Im Folgenden wird daher eine potenzielle Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gruppenspezifisch betrachtet. Außerdem wird die potenzielle Betroffenheit der im Messtischblatt vorkommenden Amphibien begutachtet (LANUV 2011c).

Vögel

Vogelarten mit Nestern in Gehölzbeständen

Die **Nachtigall** brütet bevorzugt in der Strauchschicht unterholzreicher Laub- und (seltener) Mischwälder und in Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs aber auch in Hecken, Gebüsch, verwilderten Parkanlagen und Gärten. Das Nest wird meist nahe oder direkt an das Gebüsch in dichter Krautschicht unmittelbar am Boden oder bis 30 cm hoch auf Astgabeln und krautigen Stängeln angelegt.

Der **Neuntöter** lebt in halboffenen bis offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand, größeren kurzrasigen oder/und vegetationsarmen Flächen und abwechslungsreicher Krautflora. Bevorzugt werden thermisch begünstigte Lagen. Besiedelt werden z. B. Trockenrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidenutzung, Streuobstwiesen, Weinberge und Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge und verwilderte Gär-

ten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Landschaften warmer, trockener Gebiete mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträuchern oder Bäumen, seltener direkt am Boden oder an Felsen angelegt.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt (BAUER / BEZZEL / FIEDLER 2005 und LANUV 2011C).

Die Vorhabensfläche und die angrenzenden Lebensräume weisen aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerflächen sowie des Fehlens an kurzrasigen, wärmebegünstigten Vegetationsbeständen und infolge der vorhandenen akustischen Störwirkungen durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die vorhandene Verkehrsinfrastruktur keine Lebensraumeignung für die Turteltaube und den Neuntöter auf. Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch diese Arten ist daher auszuschließen.

Dem Feldgehölz und den Saumbereichen auf der Vorhabensfläche kann eine Funktion als Teillebensraum für die Nachtigall und die Waldohreule zugesprochen werden. Die Lebensraumeignung der Vorhabensfläche und der Umgebung ist infolge der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur jedoch eingeschränkt. Da im Umfeld der Vorhabensfläche funktionell mindestens gleichwertige Lebensräume im ausreichenden Maße vorkommen, ist die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Nachtigall und der Waldohreule kann daher ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Die Brutplätze werden in Großseggensümpfen und Pfeiffengraswiesen, extensiv oder nicht genutzten Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, lichten und feuchten Wäldern oder stark verkrauteten Waldrändern, in Hochmooren, Heide- und Ruderalflächen angelegt.

Das **Rebhuhn** besiedelt offene und halboffene Landschaften mit ausreichender Deckung wie Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Schilf oder nahe gelegenen lichten Wäldern. Die Nester werden gut versteckt am Boden in Gras, Kräutern oder Hochstauden angelegt (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2011c).

Im Zusammenhang mit den angrenzenden Habitaten stellen das Feldgehölz und die Saumbereiche auf der Vorhabensfläche einen potenziellen Teillebensraum des Rebhuhns und des Feldschwirls dar. Die Lebensraumeignung der Vorhabensfläche und der Umgebung ist infolge der angrenzenden gewerblichen Nutzung und der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur jedoch eingeschränkt. Insbesondere für das störungsempfindliche Rebhuhn, das Effektdistanzen von 400 m zu stark befahrenen Straßen aufweist, ist die Vorhabensfläche suboptimal ausgeprägt (vgl. KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2007). Da im Umfeld der Vorhabensfläche funktionell mindestens gleichwertige Lebensräume im ausreichenden Maße vorkommen, ist die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rebhuhns und des Feldschwirls kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Der **Kammolch** gilt als typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern lebt. Die Laichgewässer sollten sowohl eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation als Versteck- und Eiablageplätze als auch offene Wasserflächen zur Paarung aufweisen. Als Sekundärstandorte dienen Abtragungsgewässer aller Art. Seine Winterlebensräume findet er in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsch, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Lebensraum des **Kleinen Wasserfrosches** sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Bevorzugt bewohnt er kleinere, vegetationsreiche und nährstoffärmere Gewässer und deren Umfeld. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen wie moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben sowie die Randbereiche größerer Gewässer genutzt. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockerem Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden (NÖLLERT 1992 und LANUV 2011c).

Vorkommen des Kammolches und des Kleinen Wasserfrosches sind am Oldentruper Bach, der westlich der Vorhabensfläche in einer Entfernung von mindestens 150 m verläuft, nicht bekannt. Im Hinblick auf ihre Ansprüche an Laichgewässer kann dem Oldentruper Bach auch keine potenzielle Funktion als Laichgewässer zugesprochen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kammolches und des Kleinen Wasserfrosches kann daher ausgeschlossen werden.

6.4 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. III / O „Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“. Der ca. 1,65 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten der Stadt Bielefeld im Stadtteil Oldentrup nordwestlich der Straße „Zu den Teichen“, östlich des Ostrings, südlich der gewerblichen Nutzung an der Straße „Holtkamp“ und westlich der „Ludwig-Erhard-Allee“. Das Planungsziel ist die Ausweisung von Erweiterungsflächen für einen ansässigen Gewerbebetrieb.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden die im Plangebiet angetroffenen Habitatstrukturen und Lebensraumtypen (Kleingehölze sowie Säume und Hochstaudenflur) dauerhaft beansprucht. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden die Vorhabensfläche und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Äcker“, „Säume und Hochstaudenfluren“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und -weiden“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 22. September 2011 eine Begehung des Plangebietes sowie des Umfeldes. Aufbauend auf diesen Datenquellen ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Im Rahmen dieser Ortsbegehung konnte im Bereich der Vorhabensflächen keine Quartiernutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten festgestellt werden. Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Höhlenbäume und Bäume mit Horsten.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die in den Kap. 6.1 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme zur Vermeidung von Töten und Verletzen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten durchgeführt werden.

Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich der Vorhabensfläche noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Für den Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Säugetier-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten stellt die Vorhabensfläche keine geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Säugetier-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten ist vor dem Hintergrund der Biologie der Arten, unter Berücksichtigung der räumlichen Situation sowie der Vorhabenscharakteristik und -kleinflächigkeit nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfüllt damit keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. III / O „Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2011



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2007): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht - Langfassung-. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANUV (2011A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>. Zugriff: 22.09.2011, 11:05 MESZ.

LANUV (2011B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917> Zugriff: 24.09.2011, 10:00 MESZ.

LANUV (2011c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: 24.09.2011, 15:20 MESZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

NÖLLERT, A. UND C. (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung - Gefährdung-Schutz. Stuttgart.

STADT BIELEFELD (2011A): Beschlussvorlage der Verwaltung. Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / O 12 „Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ für das Gebiet nordwestlich der Straße Zu den Teichen, östlich des Ostrings und westlich der Ludwig-Erhard-Allee - Stadtbezirk Heepen-. Bielefeld.

Literaturverzeichnis

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Ost. Bielefeld.

Stadt Bielefeld (2011B): Landschaftsplan. (WWW-Seite)

http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php

22.09.2011, 13:15 MESZ.